

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 28.04.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 127/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

Wiederaufnahme des Schulbetriebes ab 6. Mai 2020

Die Landesregierung hat am 28. April 2020 die 2. Phase einer schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebes beschlossen. Eine entsprechende Pressemitteilung der Landesregierung ist als **Anlage 1** beigelegt. Im Anschluss an info-intern Nr. 122/20, 123/20 und 126/20 informieren wir über die wichtigsten Eckpunkte:

Eckpunkte des Phasenkonzepts und der Öffnung ab 6. Mai 2020

- Es ist keine kurzfristige Rückkehr in den Schulbetrieb nach Lehrplan vorgesehen.
- Die Notbetreuung wird fortgeführt.
- Die Mensen bleiben geschlossen, ein Ganztagsbetrieb ist weiter nicht vorgesehen.
- Der Schulbetrieb konzentriert sich auf diejenigen Jahrgänge, die einen Übergang an eine neue Schule oder in eine neue Phase der Schullaufbahn bedeuten.
- Die Wiederaufnahme des Schulbetriebes erfolgt in kleinen Schritten zunächst nur für bestimmte Schülergruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf.
- Das Konzept der phasenweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs besteht aus 4 Phasen je 3 Wochen. Ab dem 4. Mai 2020 beginnt die 2. Phase, die sich bis zum 22. Mai 2020 erstreckt. Bis zu den Sommerferien werden noch zwei weitere Phasen der Wiederaufnahme des Schulbetriebes folgen. Die Zeitpunkte stehen noch nicht fest (siehe Anlage 4 zu diesem info-intern). Auch in den weiteren Phasen ist mit einem 3-Wochen-Rhythmus zu rechnen.
- Vor dem 25. Mai 2020 werden keine weiteren Schritte der Öffnung an Schulen erfolgen, die über den nachfolgend genannten Plan hinausgehen.
- Jeder Schüler bekommt zum 6. Mai von seiner Schule eine Information, wie das Lernen für ihn individuell weitergeht.

Konkrete Öffnung des Schulbetriebes ab dem 6. Mai 2020

Der Schulbetrieb wird über das bisherige Maß für die Abschlussjahrgänge hinaus nur in folgendem Umfang aufgenommen. Jede Schule muss dafür eine ortsangepasste Lösung finden, wie mit tatsächlichen Möglichkeiten des Raumangebotes, des pädagogischen Konzepts und der Schülerbeförderung Unterricht gestaltet werden kann.

- **Unterricht** wird es zunächst nur geben
 - ab dem 6. Mai 2020 für die 4. Jahrgangsstufe an **Grundschulen**
 - ab dem 6. Mai 2020 für den 6. Jahrgang an **Gymnasien**
- Darüber hinaus wird es **Beratungsangebote** geben
 - an **Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe**
 - ab 6. Mai 2020 für die Eingangsphase (E, also 11. Jahrgang) und die Qualifikationsphase 1 (Q1, also 12. Jahrgang),
 - ab 11. Mai 2020 für die Jahrgänge 9 und 10
 - an **Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe**
 - ab 18. Mai 2020 für die Jahrgänge 9 und 10
 - an **Gymnasien**
 - ab 6. Mai 2020 für die Eingangsphase (E, also 10. Jahrgang bei G8, 11. Jahrgang bei G9)
 - bei G8 ab 6. Mai für die Qualifikationsphase 1 (Q1, also 11. Jahrgang) und für den 9. Jahrgang
 - bei G9 ab 6. Mai für die Qualifikationsphase 1 (Q1, also 12. Jahrgang) und für den 10. Jahrgang
- **Berufliche Schulen:** ab 6. Mai 2020: Wiederaufnahme von Präsenzangeboten nach Maßgabe der Entscheidung der beruflichen Schulen
- **Förderzentren:** Die Förderzentren nehmen Kontakt zu den Eltern und Schülerinnen und Schülern auf und besprechen das weitere individuelle Vorgehen

Die „**Beratungsangebote**“ beschreibt das Bildungsministerium wie folgt:

„Es geht darum, die Schülerinnen und Schüler nicht allein zu lassen und im Hinblick auf die für diese Jahrgänge anstehenden Zäsuren in der Bildungslaufbahn ein erhöhtes Maß an Verbindlichkeit für die Beratung zu gewährleisten. Das sind aber gerade keine Präsenzangebote, abgesehen davon, dass eine Lehrkraft im Einzelfall durchaus ein Einzelgespräch mit persönlicher Begegnung vorsehen kann, wenn das dem Zweck besser dient als digitale Formate oder ein Telefonat.“

Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb

Diesem info-intern sind als weitere Anlagen beigefügt:

- ein Schulanschreiben von Frau Ministerin Prien als **Anlage 2**
- das Phasenkonzept Wiedereröffnung der Schulen ab 4. Mai 2020 als **Anlage 3**
- eine Übersicht mit dem Zeitplan für die phasenweise Wiederaufnahme des Schulbetriebes als **Anlage 4**
- eine Handreichung „Rahmenplan für die Umsetzung von Präsenzzeiten an den Schulen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes“ als **Anlage 5**
- ein Erlass an alle Schulen mit den Rahmenbedingungen für schulisches Lernen und Leistungsbewertung als **Anlage 6**
- ein Anschreiben speziell an die Schulleitungen der Gymnasien als **Anlage 7**
- eine Übersicht der Unfallkasse Nord „Ablauf Gefährdungsbeurteilung Schule Coronabedingungen“ als **Anlage 8**

Verwiesen wird außerdem auf das Hygienekonzept des Ministeriums (siehe Anlage 1 zu info-intern Nr. 126/20).

Schülerbeförderung

Durch den in den kommenden Wochen recht geringen Umfang des Unterrichtsbetriebes dürften die Busse des Schülerverkehrs deutlich weniger ausgelastet sein als normal. Dennoch geben zu Fragen der Schülerbeförderung das Bildungsministerium und das Gesundheitsministerium folgende abgestimmte Hinweise:

„Die Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein (Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung – MNB-VO) vom 24. April sieht unter anderem vor, dass „bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich Taxen oder ähnlicher Transportangebote“ eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Grund hierfür ist, dass eine Einhaltung des Mindestabstands vom 1,5 m im Rahmen des ÖPNV aufgrund der Gegebenheit des Verkehrs und der baulichen Rahmenbedingungen der Fahrzeuge nicht uneingeschränkt möglich ist.

Die Situation im Rahmen der Schülerbeförderung unterfällt entweder unmittelbar dieser Regelung oder stellt sich in der Sache genauso dar, so dass es keine Verpflichtung der Verkehrsunternehmen oder der Schülerinnen und Schüler gibt, im Rahmen der Schülerbeförderung zu jeder Zeit einen Abstand von 1,5 m einzuhalten. Zugleich werden die Schulen darauf achten, bei Planungsgesprächen z. B. mit den Eltern darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeiten des Infektionsschutzes kennen und berücksichtigen.“

Also vereinfacht ausgedrückt: Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt wie im ÖPNV auch im Schülerverkehr. Es ist hinzunehmen, dass im Schülerverkehr wie im ÖPNV der Abstand von 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

- Ende info-intern Nr. 127/20 -

Anlagen

Rahmenbedingungen für die sukzessive Öffnung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Förderzentren ab dem 04.05.2020

Bereits seit einigen Wochen hat die Bekämpfung und Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus) oberste Priorität. Die kurzfristig proaktiven Regelungen zum Verbot des Betretens von Schulen ab dem 16. März 2020 haben ihren Teil dazu beigetragen, die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern und damit das Infektionsgeschehen deutlich zu verlangsamen. Auch weiterhin wird das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Das bestimmt auch das weitere Vorgehen zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs. Dementsprechend muss besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte auch weiterhin auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden. Das wirkt sich insbesondere auf die Organisation des Schulbetriebs aus.

Die dabei verfolgten Ziele und die übergeordneten Rahmenbedingungen werden mit diesem Konzept festgelegt.

1. Schrittweise Öffnung der Schulen nach Betretungsverboten (Corona-Epidemie)	2
2. Ziele bis zu den Sommerferien.....	2
3. Schulische Eigenverantwortung	4
4. Zeitplanung je Schulart ab dem 04.05.2020.....	5

1. Schrittweise Öffnung der Schulen nach Betretungsverboten (Corona-Epidemie)

Eine **punktueller und sukzessive Wiederaufnahme** von Präsenzangeboten der Schulen oder direkte Kontaktmöglichkeiten sind nur denkbar unter fortwährender Beobachtung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Einhaltung der Hygieneschutzbestimmungen und Abstandsregelungen.

Jede Schule hält entsprechend § 36 Infektionsschutzgesetz einen Hygieneplan zur Einhaltung des Infektionsschutzes vor. Schulen erhalten dazu eine **Handreichung Infektionsschutz für die Zeit ab 04.05.2020** und überprüfen anhand dieser, ob der eigene Hygieneplan aktualisiert werden muss.

Im Rahmen der schulischen Präsenzangebote soll das Thema Infektionsschutz ausdrücklich behandelt werden, sodass die Schülerinnen und Schüler sich verantwortlich verhalten können und die Zusammenhänge verstehen.

2. Ziele bis zu den Sommerferien

a) Prüfungen sicher durchführen

Vorrang vor der Einführung schulischer Präsenzangebote haben die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die Vorbereitung der Prüflinge auf die Prüfungen.

b) Übergänge

Neben der Durchführung der Prüfungen ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Übergangsphasen von Bedeutung, damit der Anschluss in den nächsten Bildungsabschnitt gelingt.

Das gilt besonders für die Übergänge von der Grundschule in die Sekundarstufe I, von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II und für alle Jahrgänge, die sich auf einen Abschluss im Schuljahr 2020/21 vorbereiten. Ebenso wichtig ist es, am Übergang von der Schule in den Beruf die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Berufsorientierung bestmöglich zu unterstützen.

c) Notbetreuung sicherstellen

Unabhängig von einer Wiederaufnahme von Präsenzzeiten für Schülerinnen und Schüler an Schulen ist die Notbetreuung von Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 an Grundschulen und weiterführenden Schulen sowie an Förderzentren aufrecht zu erhalten. Die Wiederaufnahme von schulischen Angeboten in den Räumen der Schule setzt voraus, dass auch Kinder von Lehrkräften sowie weiteren in Schule Beschäftigten im Betreuungsalter eine Notfallbetreuung erhalten. Die Voraussetzung dafür ist mit § 10 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des

neuartigen Coronavirus in Schleswig-Holstein geschaffen worden. Infolgedessen wird die Zahl der zu betreuenden Kinder voraussichtlich auch weiterhin zunehmen.

Aus Gründen der Kontaktminimierung bleiben Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung, auch wenn die eigenen Klassengruppen Angebote in der Schule erhalten. Ab dem 04.05.2020 ist die Notbetreuung daher stärker als bisher an schulischen Lerninhalten auszurichten. Die Lehrkräfte stimmen sich hierzu untereinander ab.

d) Chancengerechtigkeit anstreben

Unabhängig von den vor Ort möglichen einzurichtenden Präsenzangeboten sind für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßige Kontakt- und Beratungsangebote zu unterbreiten (z. B. im Rahmen von Beratungsgespräche an der Schule, im Rahmen digitaler Kontaktmöglichkeiten). Dazu können ab der 3. Jahrgangsstufe auch Angebote für das Lernen mit digitalen Medien auch im häuslichen Umfeld gehören, wenn alle Schülerinnen und Schüler Zugang zu einem Endgerät haben (z.B. durch das Ausleihen von schulischen Endgeräten). An allen Schularten haben zudem Angebote für DaZ-Schülerinnen und -Schüler hohe Priorität. Gerade für DaZ-Schülerinnen und -Schüler sind verlässliche und transparente Strukturen unerlässlich. Viele DaZ-Lehrkräfte haben bereits in den vergangenen Wochen persönlich oder per Post DaZ-Schülerinnen und -Schülern Aufgaben zur Verfügung gestellt sowie Eltern und Schüler/innen beraten. Nun sollen die Präsenzzeiten in der Schule ausgebaut werden, damit eine direkte Kommunikation mit den Lehrkräften auch als Sprachvorbild möglich ist, soweit es die personellen und räumlichen Voraussetzungen vor Ort auch in Hinblick auf die Hygieneregeln zulassen. Die Unterrichtsorganisation ist entsprechend anzupassen.

e) Präsenzzeiten für jede Schülerin und jeden Schüler an Schulen ermöglichen

Um für Schülerinnen und Schüler wieder eine Kontaktmöglichkeit im Rahmen der Schulgemeinschaft in den Räumen der Schule zu eröffnen, sollen unter den gegebenen Umständen möglichst viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wenigstens zeitweise die Möglichkeit erhalten, die Schule zu besuchen. Ziel ist es, dass alle Schülerinnen und Schülern unter den gebotenen Einschränkungen wieder Kontakt zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie ihren Lehrkräften aufnehmen, schulische Angebote wahrnehmen und Ergebnisse des häuslichen Lernens besprechen können.

f) Digitale Lernangebote ausbauen

Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch digitale Angebote ist von den Schulen mit Unterstützung des IQSH weiter auszubauen. Sofern sichergestellt ist, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichmäßig und sicher über digitale Angebote erreicht werden, dürfen auf diesem Wege übermittelte Lerninhalte und Arbeitsergebnisse auch zur Leistungsbemessung im Sinne einer Leistungsverbesserung herangezogen werden.

3. Schulische Eigenverantwortung

Vor Ort finden Schulen unterschiedliche Situationen vor: Das betrifft die Anzahl und Größe der Räumlichkeiten, die Anzahl der zum Einsatz zur Verfügung stehenden Lehrkräfte, die Größe der Lerngruppen und die Zügigkeit, die Größe der Einzugsbereiche und die verkehrliche Anbindung. Gerade die personelle Situation kann sich von Schule zur Schule sehr stark unterscheiden, je nachdem wie viele Lehrkräfte einer Risikogruppe angehören und vor Ort im persönlichen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und anderen Lehrkräften ggf. nicht einsetzbar sind. Die Schulen benötigen deshalb einen Handlungsspielraum sowie einen zeitlichen Vorlauf für ihre Planung.

Klar ist, dass aus Infektionsschutzgründen an fast allen Schulen nur Teile von Klassengemeinschaften gemeinsam in einem Raum zusammenkommen können; hier müssen die Schulen bezogen auf ihre Räumlichkeiten und für die Bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler rollierende Konzepte und Pläne entwickeln, je nachdem, ob die Klassen in zwei oder drei Gruppen eingeteilt werden müssen und in welchem Umfang und Rhythmus sie welche Präsenzangebote einrichten können.

Die **schulische Eigenverantwortung** wird zu spezifischen Lösungen an den einzelnen Standorten führen und vielerorts auch die nötigen kreativen Lösungen befördern. Damit wird voraussichtlich eine insgesamt bessere Versorgung der Schülerschaft erreicht, als wenn für alle Schulen verbindliche Minimallösungen vorgegeben werden, die zwar von der Mehrheit der Schulen gewährleistet werden könnten, bei denen zugleich aber viele Schulen auch hinter ihren Möglichkeiten zurückblieben. Entsprechende Vorgaben enthält die Handreichung für Schulen „Rahmenplan für die Umsetzung von Präsenzzeiten an den Schulen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs“.

4. Zeitplanung je Schulart ab dem 04.05.2020

Die Zeitplanung für die Öffnung der Schulen steht unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und der damit einhergehenden Maßgaben zum Schutz der Gesundheit.

Sie ist als Rahmenvorgabe angelegt im Sinne einer Festlegung von gestaffelten Phasen für die sukzessive Öffnung von Schule und zu verstehen als Prioritätensetzung bezüglich der Jahrgänge. Mit zunehmender Zahl der Jahrgänge, die ein Präsenzangebot erhalten, ist voraussichtlich davon auszugehen, dass die einzelnen Lerngruppen der jeweiligen Jahrgänge in der Regel nicht an mehr als einem Tag in der Schule sein können. Je nach besonderen Umständen vor Ort können bezüglich der Jahrgänge, für die sich die Schule sukzessive öffnet, geringe Abweichungen entstehen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur informiert die Schulen über weitere Schritte im Rahmen der sukzessiven Öffnung immer eine Woche im Voraus. Die Schulen teilen den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor Wiederaufnahme der schulischen Präsenzveranstaltungen den jeweils individuellen Stundenplan mit Präsenzeinheiten und Phasen des häuslichen Lernens mit.

Folgende Phasenplanung ist vorgesehen:

a) Grundschule

- Phase 2 (ab 06.05.2020): 4. Jahrgang
- Phase 3: Jahrgänge 1, 2 und 3 kommen für schulische Präsenzveranstaltungen hinzu

An welchem Tag welcher Jahrgang bzw. welche Lerngruppen für Präsenzangebote in die Schule kommen, entscheidet die Schule.

Die Notbetreuung bleibt erhalten und wird ggf. ausgebaut.

b) Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe

- Phase 2 (ab 18.05.2020): Beratungsangebote für die Jahrgänge 9 und 10 Jahrgang
- Phase 3: Jahrgänge 8, 9 und 10 kommen für schulische Präsenzveranstaltungen hinzu
- Phase 4: Jahrgänge 5, 6 und 7 kommen für schulische Präsenzveranstaltungen hinzu

An welchem Tag welcher Jahrgang bzw. welche Lerngruppen für Präsenzangebote in die Schule kommen, entscheidet die Schule.

Für die Jahrgänge 5 und 6 bleibt die Notbetreuung erhalten und wird ggf. ausgebaut. Darüber hinaus sind die Prüflinge der 9. und 10. Jahrgangsstufe (ESA, MSA) auf die mündlichen Prüfungen vorzubereiten.

Die mündlichen Prüfungen für den ESA und MSA beginnen ab dem 11. Juni 2020, es werden je nach Prüfungszahlen 1-3 Tage geprüft. An den Tagen der mündlichen Prüfungen finden keine Präsenzveranstaltungen statt.

c) Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe

- Phase 2 (ab 06.05.2020): Beratungsangebote für die Eingangsphase (E) und die Qualifikationsphase 1 (Q1)
(ab 11.05.2020): Beratungsangebote für die Jahrgangsstufen 9 und 10
- Phase 3: Jahrgänge 8, 9, 10, E und Q1 kommen für schulische Präsenzveranstaltungen hinzu
- Phase 4: Jahrgänge 5, 6 und 7 kommen für schulische Präsenzveranstaltungen hinzu

An welchem Tag welcher Jahrgang bzw. welche Lerngruppen für Präsenzangebote in die Schule kommen, entscheidet die Schule.

Für die Jahrgänge 5 und 6 bleibt die Notbetreuung erhalten und wird ggf. ausgebaut. Darüber hinaus sind die Prüflinge der 9. und 10. Jahrgangsstufe (ESA, MSA) auf die mündlichen Prüfungen vorzubereiten.

Die mündlichen Prüfungen für den ESA und MSA beginnen ab dem 11. Juni 2020. Im Zeitraum vom 08.-19. Juni 2020 müssen die von der Schule festgelegten mündlichen Abiturprüfungen abgelegt werden. Bei kleineren und mittelgroßen Jahrgängen drei Tage, ab 100 mündlichen Prüfungen fünf Tage. An den Tagen der mündlichen Prüfungen finden keine Präsenzveranstaltungen statt.

d) Gymnasien

- Phase 2 (ab 06.05.2020): 6. Jahrgang und Beratungsangebote für die Eingangsphase (E) und Qualifikationsphase 1 (Q1), Beratungsangebote für die Jahrgangsstufe 9 (G8) bzw. 10 (G9)
- Phase 3: Jahrgänge 8, 9, 10 (bei G9), E und Q 1 kommen für schulische Präsenzveranstaltungen hinzu
- Phase 4: Jahrgänge 5, 7 und 9 bei G9 kommen für schulische Präsenzveranstaltungen hinzu

An welchem Tag welcher Jahrgang bzw. welche Lerngruppen für Präsenzangebote in die Schule kommen, entscheidet die Schule.

Für die Jahrgänge 5 und 6 bleibt die Notbetreuung erhalten und wird ggf. ausgebaut.

Im Zeitraum vom 08.-19. Juni 2020 müssen die von der Schule festgelegten mündlichen Abiturprüfungen abgelegt werden. Bei kleineren und mittelgroßen Jahrgängen drei Tage, ab 100 mündlichen Prüfungen fünf Tage. An den Tagen der mündlichen Prüfungen finden keine Präsenzveranstaltungen statt.

e) Berufliche Schulen

- Phase 2 (ab 06.05.2020): Wiederaufnahme von Präsenzangeboten
- Reihenfolge für die Planung der Präsenzangebote:
 - (1) Prüfungsklassen in schulischen und dualen Ausbildungen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist: Die Teilnahme an den schulischen Präsenzangeboten ist für diese Schülerinnen und Schüler verpflichtend und die Betriebe haben die Auszubildenden für diese Präsenzangebote freizustellen. Hier sind zunächst besonders die Klassen zu berücksichtigen, die nach pädagogischer Einschätzung der Schule einen besonderen Bedarf an schulischer Begleitung vor der Prüfung haben.
 - (2) AV-SH-Klassen/Gruppen und DAZ-Klassen/Gruppen, die dringend Unterstützung bei der Vermittlung in duale Ausbildung brauchen.
 - (3) Klassen, die im nächsten Schuljahr Prüfungen absolvieren bzw. die Noten dieses Halbjahres einbringen müssen, z. B. Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums in Q1.
 - (4) Parallel zur Durchführung von Prüfungen können schulische Präsenzangebote stattfinden, wenn diese aufgrund der teilweise großen Gebäudekomplexe von berufsbildenden Schulen in einem gesonderten Gebäudeteil durchgeführt werden, damit eine Kontaktmöglichkeit zwischen den Personengruppen ausgeschlossen ist.

An welchem Tag welche Klassen und Gruppen für Präsenzangebote in die Schule kommen, entscheidet die BBS/ das RBZ.

f) Förderzentren

- Die Förderzentren nehmen Kontakt zu den Eltern und Schülerinnen und Schülern auf und besprechen das weitere individuelle Vorgehen.
- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden analog zu der besuchten Schule, zu der ein Schulverhältnis besteht, in die Planung zur Wiederaufnahme der Präsenzzeiten einbezogen.
- Reihenfolge in den Förderzentren und Landesförderzentren:
 - (1) Prüfungsschülerinnen und -schüler ESA/MSA;

(2) Notbetreuung;

(3) einzelne Schülerinnen und Schüler, die nach pädagogischer Einschätzung der Schule und mit Zustimmung der Sorgeberechtigten einen besonderen Bedarf an persönlichem Kontakt haben

- Herausforderungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und mit Behinderungen in der inklusiven Bildung werden im Blick behalten wie auch in Förderzentren und Landesförderzentren.
- Besonders vulnerable Gruppen in der inklusiven Bildung sowie in den Förderschulen sind zu schützen.
- Die Rückkehr in die Schule erfolgt gestaffelt unter intensiver Einbeziehung der Sorgeberechtigten in die Entscheidung, wann wieder eine Teilnahme an Präsenzzeiten innerhalb der Schulräume erfolgen soll.
- Weitere Unterstützungsstrukturen (Jugendhilfe, Schulische Assistenz, Schulbegleitungen etc.) werden einbezogen.
- Der Krankenhausunterricht in den Kinder- und Jugendpsychiatrien und Tageskliniken erfolgt in Rücksprache mit den Kliniken und den Schulleitungen bzw. Koordinatoren nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort.

Übersicht phasenweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs

	Phase 1		Phase 2			Phase 3	Phase 4
Woche Schulart	17. Wo 20. – 24.04.	18. Wo 27.04. - 01.05.	19. Wo 04. – 08.05.	20. Wo 11. – 15.05.	21. Wo 18. – 22.05.		
	Es kommen jeweils diese Jahrgänge hinzu für schulische Präsenzangebote. An welchem Tag welche Lerngruppen für Präsenzangebote in die Schule kommen, entscheidet die Schule.						
GS	keine schulischen Präsenzangebote		ab 06.05. 4			1 - 3	
GemS	Vorbereitung 9 +10 (ESA/MSA)	Vorbereitung 9 +10 ESA / MSA	Vorbereitung 9 +10 ESA / MSA	Prüfung 9 +10 (ESA / MSA)	Beratung 9, 10	8, 9 und 10	5, 6, 7 *
GemSmO	Vorbereitung 9 + 10 (ESA/MSA) Q2 (Abitur)	Vorbereitung 9 + 10 (ESA/MSA) Q2 (Abitur)	Vorbereitung 9 + 10 (ESA/MSA) Q2 (Abitur)	Prüfung 9 +10 (ESA / MSA)	Beratung 9, 10, E + Q1	8, 9, 10, E, Q1	5, 6, 7 **
Gym	Q2 (Abitur)	Q2 (Abitur)	Q2 (Abitur) ab 06.05. 6, Beratung 9 (G8), 10 (G9), E+Q1	6, Beratung 9 (G8), 10 (G9), E+Q1	6, Beratung 9 (G8), 10 (G9), E+Q1	8, 9, 10, E, Q1	5, 7, 9***

- * Mdl. Prüfungen ab 11.06.2020 an 1 - 3 von der Schule festgelegten Tagen.
- ** Mdl. Prüfungen ab 08.06.2020 an 3 - max. 5 Tagen, die von der Schule festgelegt werden.
- *** Mdl. Prüfungen ab 08.06.2020 an 3 - max. 5 Tagen, die von der Schule festgelegt werden.

Übersicht phasenweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs

BBS/RBZ	<ul style="list-style-type: none"> - ab 06.05.2020: Wiederaufnahme von Präsenzangeboten - Reihenfolge für die Planung der Präsenzangebote: <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungsklassen in schulischen und dualen Ausbildungen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist: Die Teilnahme an den schulischen Präsenzangeboten ist für diese Schülerinnen und Schüler verpflichtend und die Betriebe haben die Auszubildenden für diese Präsenzangebote freizustellen. Hier sind zunächst besonders die Klassen zu berücksichtigen, die nach pädagogischer Einschätzung der Schule einen besonderen Bedarf an schulischer Begleitung vor der Prüfung haben. - AV-SH-Klassen/Gruppen und DAZ-Klassen/Gruppen, die dringend Unterstützung bei der Vermittlung in duale Ausbildung brauchen. - Klassen, die im nächsten Schuljahr Prüfungen absolvieren bzw. die Noten dieses Halbjahres einbringen müssen, z. B. Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums in Q1. - Parallel zur Durchführung von Prüfungen können schulische Präsenzangebote stattfinden, wenn diese aufgrund der teilweise großen Gebäudekomplexe von berufsbildenden Schulen in einem gesonderten Gebäudeteil durchgeführt werden, damit eine Kontaktmöglichkeit zwischen den Personengruppen ausgeschlossen ist.
FöZ	<ul style="list-style-type: none"> - Die Förderzentren nehmen Kontakt zu den Eltern und Schülerinnen und Schülern auf und besprechen das weitere individuelle Vorgehen. - Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden analog zu der besuchten Schule, zu der ein Schulverhältnis besteht, in die Planung zur Wiederaufnahme der Präsenzzeiten einbezogen. - Reihenfolge in den Förderzentren und Landesförderzentren: <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungsschülerinnen und -schüler ESA/MSA; - Notbetreuung; - einzelne Schülerinnen und Schüler, die nach pädagogischer Einschätzung der Schule und mit Zustimmung der Sorgeberechtigten einen besonderen Bedarf an persönlichem Kontakt haben - Herausforderungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und mit Behinderungen in der inklusiven Bildung werden im Blick behalten wie auch in Förderzentren und Landesförderzentren. - Besonders vulnerable Gruppen in der inklusiven Bildung sowie in den Förderschulen sind zu schützen. - Die Rückkehr in die Schule erfolgt gestaffelt unter intensiver Einbeziehung der Sorgeberechtigten in die Entscheidung, wann wieder eine Teilnahme an Präsenzzeiten innerhalb der Schulräume erfolgen soll. - Weitere Unterstützungsstrukturen (Jugendhilfe, Schulische Assistenz, Schulbegleitungen etc.) werden einbezogen. - Der Krankenhausunterricht in den Kinder- und Jugendpsychiatrien und Tageskliniken erfolgt in Rücksprache mit den Kliniken und den Schulleitungen bzw. Koordinatoren nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Allgemeinbildende Schulen,
Förderzentren und berufsbildende Schulen
in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft
alexander.kraft@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2203

28. April 2020

Erlass schulisches Lernen und Leistungsbewertung an allen Schularten des Landes Schleswig-Holstein ab dem 04. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Einschränkungen des regulären Schulbetriebs durch die Fortdauer der Coronapandemie ordne ich an, folgende Rahmenbedingungen und Vorgaben umzusetzen:

1. Rahmenbedingungen für schulisches Lernen

Auch für die Zeit nach dem 04. Mai 2020 kann aufgrund des Corona-Pandemiegeschehens über einen weiteren längeren Zeitraum nicht davon ausgegangen werden, dass Regelunterricht für alle Jahrgangsstufen bzw. Bildungsgänge in vollem Umfang stattfinden kann.

Gleichwohl bleibt auch zu Zeiten des teilweisen oder vollständigen Betretungsverbots von Schulen für den Lehrbetrieb vor Ort die Schulpflicht erhalten wie auch die Verpflichtung der Lehrkräfte dazu, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Angesichts der besonderen Umstände kann dies – wo erforderlich – auch aus dem Homeoffice heraus erfolgen.

Lehrkräfte sind also verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern als Ansprechpersonen zur Verfügung zu stehen, Kontakt zu ihnen zu halten und Lernprozesse weiter zu unterstützen. Schulen entwickeln hierzu transparente Strukturen, insbesondere Pläne für die einzelnen Jahrgangsstufen bzw. Bildungsgänge zu Zeiten schulischer Präsenz gemäß den Rahmenvorgaben des Bildungsministeriums, Strukturen zur Gewährleistung von

Kontakten zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern auch aus dem Homeoffice bzw. dem häuslichen Lernen heraus, Hinweise zur Erreichbarkeit von Lehrkräften, z.B. Lehrersprechstunden, und kommunizieren diese Strukturen und Pläne möglichst frühzeitig den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten. Je nach Alter, Schulart und Gegebenheiten in der einzelnen Schule können die gewählten Lösungen unter Beachtung der Rahmenvorgaben unterschiedlich ausfallen. Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass Lehrkräfte Kontakt zu allen ihren Schülerinnen und Schülern halten.

Schülerinnen und Schüler ihrerseits sind verpflichtet, schulische Angebote im Rahmen des Möglichen anzunehmen und auch ihrerseits den Kontakt mit ihren Lehrkräften zu halten. Eltern unterstützen ihre Kinder im Rahmen ihrer Erziehungsaufgaben darin, eine Tagesroutine zu entwickeln und die schulischen Pflichten zu erledigen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe von Eltern, ausfallenden Unterricht durch eigene Aktivitäten zu kompensieren.

Wenn Schülerinnen und Schüler, die selbst nachweislich einer vulnerablen Gruppe angehören und/oder mit einer entsprechenden Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, müssen sie in der Schule nicht erscheinen, sondern erhalten das Recht auf eine individuelle Unterstützung, ggf. auch im Rahmen freiwilliger Präsenzangebote.

Besondere Priorität haben an allen Schularten zudem Angebote für DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler. Gerade für DaZ-Schülerinnen und -Schüler sind verlässliche und transparente Strukturen unerlässlich. Besonders für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sollen die Präsenzzeiten in der Schule ausgebaut werden, damit eine direkte Kommunikation mit den Lehrkräften auch als Sprachvorbild möglich ist, soweit es die personellen und räumlichen Voraussetzungen vor Ort auch in Hinblick auf die Hygieneregeln zulassen.

Da die unterschiedlichen Lehr- und Lernbedingungen weiterhin bestehen und die durch das Pandemiegeschehen verursachte häusliche Isolation für Familien grundsätzlich, insbesondere aber für Kinder und Jugendliche eine große Belastung darstellt, soll der aktuell ungewohnt dünne Faden zwischen Schülerinnen und Schülern und Schule nicht durch Bewertungsaspekte belastet werden. Schülerinnen und Schüler erhalten vielmehr Lernangebote, die ihnen helfen sollen, ihren Alltag konstruktiv zu gestalten und Kompetenzen für den weiteren Lernweg zu stabilisieren und, wo möglich, auszubauen. Priorität hat dabei der persönliche Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Schule, die als Bezugspunkt und Sozialraum erlebbar wird.

Die Landesregierung und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusammen mit dem IQSH unterstützen hierbei durch die Bereitstellung zusätzlicher Möglichkeiten der digitalen Kommunikation (z.B. auch Videokonferenzen). Außerdem stellt das IQSH darauf abgestimmte Fortbildungs- und Beratungsangebote für Lehrkräfte und Schulleitungen bereit, wie auch eine zusätzliche Förderung der Ausstattung mit Endgeräten ermöglicht wird.

2. Vorgaben für die Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung gilt Folgendes (auf alle Schularten bezogen):

Soweit bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 ein regulärer Unterrichtsbetrieb nicht wiederaufgenommen werden kann, werden die Leistungen, die bis zum 13. März 2020 erbracht wurden, als Basis für die im Zeugnis dokumentierten Ganzjahresnoten genommen und Grundlage weiterer ggf. davon abhängender Entscheidungen. Diese Leistungsstände sind demnach durch die Schulen festzuhalten und den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern transparent zu kommunizieren.

Das entspricht auch der Regelung in § 1 Abs. 2 Zeugnisverordnung, wonach das Zeugnis am Ende des Schuljahres unter Berücksichtigung der Leistungen des gesamten Schuljahres erteilt wird. Abweichungen in bestimmten Schularten oder Jahrgangsstufen, wie z. B. die Erteilung von Halbjahreszeugnissen auch zum Schuljahresende, gelten entsprechend unverändert.

Die Verpflichtung zur Erhebung von Leistungsnachweisen in Form von Klassenarbeiten und gleichwertigen Leistungsnachweisen gemäß Klassenarbeitserlass ist für den Rest des Halbjahres ausgesetzt. Sie können in der Regel nicht mehr sinnvoll vorbereitet und zwischen den Fächern koordiniert sowie rechtzeitig vor Schuljahresende korrigiert werden.

Arbeitsergebnisse in einem eingeschränkten Präsenzunterricht sowie Arbeitsergebnisse außerhalb des Präsenzunterrichts, die ab dem 20. April 2020 in den Phasen des wegen der Corona-Pandemie ausgesetzten oder deutlich eingeschränkten Regelunterrichts auf schulische Veranlassung erbracht worden sind, gehen als Abrundung des Gesamteindrucks zu Gunsten der Schülerin bzw. des Schülers in die Bewertung für Unterrichtsbeiträge ein.

Die derart festgelegten Noten sind auch Basis für Entscheidungen zu Versetzung und Aufsteigen gemäß der für die jeweilige Schulart geltenden Verordnungslage und die damit ggf. einhergehende Zuerkennung von Abschlüssen (z.B. Erwerb von ESA oder MSA durch Versetzung).

Lehrkräfte nutzen den ihnen im Rahmen der geltenden Rechtslage eingeräumten pädagogischen Ermessensspielraum. Bestehende Regelungen zum Nachteilsausgleich gelten unverändert. Entsprechend gilt auch weiterhin, dass ein Nachteilsausgleich den Zweck hat, die Schülerin oder den Schüler trotz einer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, Leistungen nach den allgemeinen Anforderungen erbringen zu können. Die fachlichen Anforderungen bleiben unverändert.

Soweit die besonderen Herausforderungen durch das Corona-Pandemiegeschehen für einzelne Schülerinnen und Schüler oder auch Schülergruppen schwierige Situationen entstehen lassen, kann dies keinen Nachteilsausgleich gemäß § 6 Zeugnisverordnung begründen. Gleichwohl tragen Lehrkräfte dieser besonderen Situation Rechnung, indem sie sorgfältig die individuelle Situation ihrer Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und bei der Beurteilung von Arbeitsergebnissen wie auch Entscheidungen zur weiteren Schullaufbahn ihren pädagogischen Ermessensspielraum nutzen.

Insoweit Lehrkräfte Schülerleistungen aus der Zeit ab dem 20. April 2020, in der bedingt durch die Corona-Pandemie kein oder nur ein deutlich eingeschränkter regulärer Unterricht stattfinden konnte, als Unterrichtsbeiträge bewerten wollen, ist dies nur unter folgenden Prämissen möglich:

- a) Bereits bei der Erstellung und vor der Übermittlung eines Arbeitsauftrags ist – wie sonst auch, aktuell aber mit erhöhter Sensibilität – sorgfältig in den Blick zu nehmen, welche Voraussetzungen einzelne Schülerinnen und Schüler zur Bearbeitung der Aufgaben mitbringen. Dies ist bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen und bei der Bewertung sorgsam mit in den Blick zu nehmen.
- b) Die Kriterien für die Bewertung müssen unter Beachtung der o.g. Voraussetzung klar definiert und kommuniziert sein.
- c) Rückmeldungen zu erledigten Arbeitsaufträgen sollten möglichst zeitnah, transparent und begründet erfolgen und Perspektiven der Weiterentwicklung aufzeigen.
- d) Fachschaften und Klassenkollegien erhalten den Auftrag, wie in den Fachanforderungen und im Schulgesetz vorgegeben, Verabredungen zu Verfahrensweisen und Bewertungskriterien zu treffen, um innerhalb einer Schule ein vergleichbares Vorgehen zu gewährleisten; es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht unangemessen mit Aufgaben versehen werden, und es ist ebenso sicherzustellen, dass keine Schülerin bzw. kein Schüler ohne Kontaktangebote und damit auch ohne die Möglichkeit bleibt,

berücksichtigungsfähige Leistungen außerhalb des Präsenzunterrichtes
- angemessen zur individuellen außerschulischen Situation - zu erbringen.

- e) Leistungen, die im Rahmen der Ersatzangebote für ausgefallenen Regelunterricht erbracht worden sind, können nur dann für die Bildung der Ganzjahresnote herangezogen werden, wenn sie schulisch veranlasst sind und ihre Bewertung im Rahmen einer angemessenen Gewichtung keinen negativen Einfluss auf die Gesamtnote hat. In allen anderen Fällen ist die Rückmeldung zum Ergebnis eines ausgeführten Auftrags eine Rückmeldung im Sinne einer Lernentwicklungsberatung.
- f) Insbesondere in der Sekundarstufe II können Klassenarbeiten und gleichwertige Leistungsnachweise zur Ermittlung der Ganzjahres- bzw. Halbjahresnote herangezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe unter vergleichbaren Bedingungen Gelegenheit hatten, sich mit den zu Grunde gelegten Lerninhalten vertraut zu machen, diese in einem unterrichtsähnlichen Rahmen, z.B. Unterricht über Videokonferenzen, unter enger Begleitung der Fachlehrkraft erarbeitet wurden und es hierzu Rückmeldungen gab. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Schulleitung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Jahrgangsstufe bzw. eines Bildungsgangs der Schule alle Schülerinnen und Schüler sich unter vergleichbaren Bedingungen vorbereiten konnten.
- g) Vorrangiges Ziel ist, dass auch in der Zeit nicht oder nur deutlich eingeschränkt stattfindenden Präsenzunterrichts die vorhandenen Gegebenheiten genutzt werden, um Schülerinnen und Schülern relevante schulische und fachliche Inhalte zugänglich zu machen und sie dafür zu interessieren, um die Brücke in das Schuljahr 2020/21 zu schlagen und die Wiederaufnahme des Regelunterrichts zu entlasten. Die Bewertung der erbrachten Leistungen ist diesem Ziel eindeutig untergeordnet.

Insoweit auf Grund der aktuellen Infektionslage und der zu beachtenden Abstands- und Hygienevorschriften regulär erteilter Sportunterricht nicht möglich ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler ein regelmäßiges Bewegungsangebot erhalten. Es ist sorgsam darauf zu achten, dass den Jugendlichen aus den unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen keine Nachteile mit Blick auf das folgende Schuljahr erwachsen.

Vor diesem Hintergrund sind die Fachschaften der Schulen gehalten, sich bereits im aktuellen Schuljahr dazu abzustimmen, welche Unterrichtsinhalte des laufenden Jahres im Hinblick auf den nachfolgenden Unterricht verzichtbar sind und wie verbindliche Unterrichtsinhalte, die in diesem Schuljahr nicht mehr verlässlich erarbeitet und gesichert werden können, im nächsten Schuljahr berücksichtigt werden können. Der Erwerb von Basiskompetenzen hat dabei Vorrang.

Klassenkollegien und Schulen sind gehalten, sich einen Überblick zu Schülerinnen und Schülern zu verschaffen, die unter erschwerten Bedingungen lernen und arbeiten und deren erfolgreiche Mitarbeit im kommenden Schuljahr gefährdet ist. Insbesondere für diese Schülerinnen und Schüler werden Konzepte erarbeitet, wie - unter Berücksichtigung einer angemessenen Erholungsphase in den Sommerferien – basale Inhalte wiederholt und gefestigt und ggf. vorhandene individuelle Lücken geschlossen werden können. Hierzu erhalten die Schulen orientierende Rahmenvorgaben.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft
Leiter der Abteilung
für Schulaufsicht und -gestaltung